

Satzung über die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

ST-1: 688305-841

Auf Grund des § 61 Absatz 1 Ziff. 5 und 9 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015, in Verbindung mit dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 die folgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 24. Mai 2016 bestätigt.

§ 1 - Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, die besonders gute Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 - Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden können Studierende bis zum Abschluss eines Masterstudiengangs, die im Förderzeitraum an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ immatrikuliert sind.

(2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung von einem von der Bundesregierung geförderten Förderwerke oder einer sonstigen inländischen oder ausländischen Einrichtung erhält, die einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro im Förderungszeitraum überschreitet.

§ 3 - Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300 Euro pro Monat. Es wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der Anteil an privaten Mitteln den Betrag von 150 Euro pro Monat übersteigt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Das Stipendium bleibt vorbehaltlich des Satzes 2 bis zur Höhe von monatlich 300 Euro als Einkommen bei Sozialleistungen unberücksichtigt. § 14 des Wohngeldgesetzes und § 21 des Wohnraumförderungsgesetzes sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 - Bewerbungsverfahren

(1) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage der Hochschule unter www.hfm-berlin.de/deutschlandstipendium.

(2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der Bewilligungszeitraum,
4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen (Absätze 3 und 4),

5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist, und
 7. der Hinweis, dass nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist oder die Zulassung vorliegt.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4 Seiten,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. ggf. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung; bei einem ausländischen Zeugnis eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 4. bei Bewerbungen
 - von Studienanfänger/innen bzw. Studierenden im ersten Studienjahr der Zulassungsbescheid,
 - von Studierenden ab dem 3. Fachsemester an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ eine Studiendokumentation,
 - bei Bewerbungen von Master-Studierenden oder für einen Masterstudiengang zugelassenen Kandidat/innen zusätzlich das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss und
 5. ggf. Praktikumsnachweise und Ausbildungsabschlüsse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit unterstützende Dokumente in einer Sprache außer Deutsch oder Englisch eingereicht werden, ist andernfalls eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 - Stipendenauswahlkommission

- (1) Der Stipendenauswahlkommission gehören mit Stimmrecht an:
1. die/der Rektor/in oder eine von ihr/ihm bestellte Person als Vorsitzende/r,
 2. die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen A-D oder eine jeweils von dieser/diesem bestellte Person der jeweiligen Fachabteilung,
 3. die Frauenbeauftragte (mit beratender Stimme),
 4. ein/e studentische/r Vertreter/in der ständigen Kommission für Lehre und Studium des Akademischen Senats (mit beratender Stimme) sowie
 5. der/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für die Stipendienbetreuung (mit beratender Stimme).
- (2) Die Stipendenauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen bildet die Stipendenauswahlkommission, ggf. auf Empfehlung der/des Vorsitzenden anhand der Auswahlkriterien (Absatz 4), eine Rangfolge der Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden können. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die Note des Abiturzeugnisses. Herrscht erneut Gleichstand, entscheidet das Los. Werden in die Förderung aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt, rücken weitere Bewerbungen entsprechend ihres Ranges nach.
- (4) Auswahlkriterien sind
1. für Studienanfänger/innen bis zum Abschluss des ersten Studienjahres die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Musik berechtigt. Die zulassungsfähigen Kandidaten/innen erhalten hierfür von den Zulassungskommissionen 0 bis 120 Punkte.

2. für bereits immatrikulierte Studierende ab dem ersten Studienjahr die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder die Ergebnisse einer Zwischenprüfung; für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Die Punkte errechnen sich nach den folgenden Formeln:
 - Bachelor: Die pro Jahr entsprechend ECTS zu erbringenden 60 Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2. Von dieser Summe werden eventuell fehlende Leistungspunkte subtrahiert, ggf. zusätzlich erzielte Leistungspunkte werden addiert.
 - Master: Die pro Jahr entsprechend ECTS zu erbringenden 60 Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2. Von dieser Summe werden eventuell fehlende Leistungspunkte subtrahiert oder ggf. zusätzliche Leistungspunkte addiert. Bei Masterstudierenden wird die Zwischensumme durch die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses dividiert.
 - Diplom: Die pro Jahr entsprechend ECTS zu erbringen 60 Leistungspunkte multipliziert mit dem Faktor 2. Von dieser Summe werden eventuell fehlende Studienleistungen/Testate und Prüfungsleistungen subtrahiert oder ggf. zusätzliche sowie vorgezogene Studienleistungen/Testate und Prüfungsleistungen addiert. Prüfungsleistungen haben eine Wertigkeit von 5 Punkten, Testate eine Wertigkeit von 2,5 Punkten.

Als Referenz dient in allen Fällen der Musterstudienplan für den jeweiligen Studiengang.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers/der Bewerberin sollen außerdem berücksichtigt werden:

3. besondere Wettbewerbserfolge, künstlerisch repräsentative Engagements und Aufträge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Ausbildung sowie Praktika nach Kommissionsentscheid, ggf. auf Empfehlung des Vorsitzenden, mit einer Wertigkeit bis zu:

– Wettbewerbe (international):	10 Punkte
– Wettbewerbe (national):	6 Punkte
– Wettbewerbe (regional):	3 Punkte
– künstlerisch repräsentatives Engagement:	5 Punkte
– künstlerisch repräsentativer Auftrag:	5 Punkte
– Stipendien:	5 Punkte
– Preise:	5 Punkte
– vorangegangene Ausbildung:	10 Punkte
– relevantes Praktikum:	5 Punkte
4. nachgewiesenes außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen nach Kommissionsentscheid, ggf. auf Empfehlung des Vorsitzenden mit einer Wertigkeit bis zu:
 - ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule (mindestens 6 Monate): 5 Punkte
 - ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Hochschule (über 9 Monate): 8 Punkte
 - gesellschaftliches Engagement 'Sport und Bewegung' (mindestens 1 Jahr): 4 Punkte
 - gesellschaftliches Engagement 'Kindergarten und Schule' (mindestens 1 Jahr): 4 Punkte
 - gesellschaftliches Engagement 'Kirche und Religion' (mindestens 1 Jahr): 4 Punkte
 - Freiwilliges soziales Jahr: 6 Punkte
 - hochschulpolitisches Engagement (mindestens 2 Jahre): 5 Punkte
 - hochschulpolitisches Engagement (länger als 3 Jahre): 10 Punkte
 - politisches Engagement in demokratischen Parteien (mindestens 1 Jahr): 4 Punkte
5. besondere persönliche oder familiäre Umstände, wie
 - a) nachgewiesene Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, mit folgender Wertigkeit:

- (chronische) Krankheit: 10 Punkte
- studieren mit Behinderung: 10 Punkte
- studieren mit Kind: 10 Punkte
- studieren mit Kind (alleinerziehend): 15 Punkte
- b) oder ein Migrationshintergrund: 5 Punkte

§ 6 - Bewilligung und Förderungsdauer

(1) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien auf Vorschlag der Stipendenauswahlkommission.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer von zwei Semestern. Eine Weiterförderung über diesen Zeitraum hinaus, kann auf Antrag und nach einer jährlichen Begabungs- und Leistungsüberprüfung (im Rahmen der Neuvergabe von freien Deutschlandstipendien) erfolgen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt die Begabungs- und Leistungsnachweise, welche die/der Stipendiat/in erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen, Meisterkurse, Wettbewerbsteilnahmen, etc.), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
2. Kurzgutachten einer/eines Lehrenden, bei der/dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, und
3. eine kurze Darstellung der/des Stipendiat/in über die persönliche und künstlerische Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage und einer positiven Beurteilung der einreichten Begabungs- und Leistungsnachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt grundsätzlich voraus, dass die/der Stipendiat/in an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ immatrikuliert ist. Wechselt die/der Stipendiat/in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der aufnehmenden Hochschule richtet sich nach den an ihr geltenden Bestimmungen.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 - Verlängerung der Förderung, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer über die Regelstudienzeit hinaus aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen, so kann die Förderung auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium (Urlaubssemester) wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der/des Stipendiatin/Stipendiaten angepasst.

Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 - Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats nach den Vorschriften des § 49 VwVfG widerrufen werden, wenn die/der Stipendiat/in der Pflicht nach § 10 Absätze 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Für eine Rücknahme des Bewilligungsbescheids findet § 48 VwVfG Anwendung. Die Rücknahme ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich (§ 4 Absatz 2 StipG).

§ 9 - Erhebung und Speicherung von Daten

Die für die Vergabe der Stipendien zu erhebenden personenbezogenen Daten der Bewerber/innen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 10 - Sonstiges

(1) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat/in:

1. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und
2. an der Evaluierung ihrer/seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.

Die Daten werden an der Hochschule durch die Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums erhoben.

Zugleich erklärt die/der Stipendiat/in mit der Annahme des Stipendiums:

3. die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen,
4. das Einverständnis mit den in dieser Ordnung genannten Regelungen, und,
5. jährlich einen Bericht über die persönliche und künstlerische Entwicklung seit der Bewilligung des Stipendiums (unabhängig von einem möglichen Antrag auf Weiterförderung) einzureichen.

(2) Die Hochschule behält sich vor, Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.

(3) Die nachfolgende Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die geltende Satzung außer Kraft.

Anlage zur Satzung zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Folgende personenbezogene Daten werden im Rahmen des Verfahrens von den Bewerber/innen erhoben und gespeichert:

1. Persönliche Daten

- a. Anrede
- b. Name
- c. Vorname
- d. Anschrift
- e. E-Mail-Adresse
- f. Telefon
- g. Geburtsdatum
- h. Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Studium

- a. Matrikelnummer
- b. Fachabteilung
- c. Studienfach
- d. erster angestrebter Abschluss
- e. Hochschulsesemester im SoSe/WiSe ...
- f. Fachsemester im SoSe/WiSe ...
- g. voraussichtliches Studienende
- h. höchster bisher erworbener Bildungsabschluss

3. Leistungen

- a. Studienfortschritt (Leistungspunkte)
- b. ggf. Noten/ Studiendokumentation bei Diplomstudiengängen
- c. Preise, Wettbewerbe, Engagements, etc.

4. Angaben zu Auszeichnungen, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen

5. Andere Stipendien/Förderungen

- a. BAföG
- b. Förderung durch ein Begabtenförderwerk

6. Weitere statistische Angaben (freiwillig)

- a. höchster Bildungsabschluss Mutter
- b. höchster Bildungsabschluss Vater
- c. Angaben zu einem eventuellen Migrationshintergrund gemäß der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MigHEV